

Compliance-Regeln für Videokonferenzen

Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingesetzten Videokonferenzsysteme wie Zoom, DFNconf und Adobe Connect erlauben grundsätzlich die Aufnahme von Meetings, wobei über zentrale Einstellungen hier auch Einschränkungen konfiguriert werden können.

Beim Anfertigen von Aufzeichnungen sowie bei der Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen sind jedenfalls aber folgende Rechtsaspekte zu beachten.

Sie gelten unabhängig von den für die Aufnahme eingesetzten Systemen oder Geräten.

I. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz

Aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit) i. V. m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) (Menschenwürde) wird ein umfangreiches allgemeines Persönlichkeitsrecht abgeleitet.

Eine besondere Ausprägung dieses allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das Recht am eigenen Bild, geregelt in den [§§ 22-24 Kunsturhebergesetz](#) (KunstUrhG). Es besagt, dass jeder Mensch selbst bestimmen darf, ob überhaupt und ggf. in welchem Zusammenhang Aufnahmen wie Fotos oder Videos von ihm veröffentlicht werden.

Jede Aufzeichnung einer Person in Bild und Ton ohne deren Einverständnis ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der betroffenen Person und kann darüber hinaus auch ein Verstoß gegen den Datenschutz darstellen, insbesondere gegen das [DSG NRW](#). Es ist daher zwingend erforderlich, vor Beginn jeder Aufzeichnung anderer Personen zu erläutern, das und was aufgezeichnet sowie für welchen Zweck die Aufnahmen verwendet werden sollen, insbesondere in welchem Rahmen eine Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geplant ist und wann die Aufzeichnungen gelöscht werden. Es ist eine – belastbare – Einwilligung der von der geplanten Aufzeichnung betroffenen Personen einzuholen. Dabei ist auch auf das bestehende jederzeitige Widerspruchsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Sollte von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden, muss die betroffene Person aus den Aufnahmen gelöscht werden. Für den Fall, dass von Anfang an keine Einwilligung der Aufzeichnung von der*dem Betroffenen erteilt wird, kann die*der Betroffene die Ton- und Bildaufzeichnungsfunktion ausschalten. Hierauf ist hinzuweisen.

Es ist weder zulässig, Teilnehmer*innen ohne deren Einwilligung aufzunehmen, noch dürfen Teilnehmer*innen ihrerseits Veranstaltungen und damit die Lehrenden ohne deren Einwilligung aufzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufzeichnung mit einem Videokonferenztool selbst oder mit einem externen Programm oder einem externen Gerät (z.B. Smartphone, Digitalkamera ...) angefertigt wird.

Aufzeichnungen nur der Lehrenden durch sich selbst

Da die Lehrenden in der Regel die Urheber ihrer Lehrveranstaltung sind, ist es unkritisch, wenn Lehrende in ihrer eigenen Online-Veranstaltung lediglich sich selbst aufzeichnen und weder Bild- noch Tonaufnahmen anderer Teilnehmer*innen in die Aufnahme einfließen. Es ist möglich, in Phasen der Diskussion die Aufnahme zu pausieren und so diese Abschnitte von der Aufnahme auszuschließen. Rückfragen aus dem Auditorium könnten auch in einem parallelen Chat gestellt werden und dann vor der Beantwortung durch die Lehrenden einfach vorgelesen werden. Versehentliche Aufnahmen sind dabei möglichst auszuschließen, indem z.B. die Kameras und Mikrofone von Teilnehmer*innen vor Phasen der Aufzeichnung oder sogar während der gesamten Veranstaltung zentral deaktiviert werden.

Aufzeichnungen auch von Teilnehmer*innen

Falls beabsichtigt ist, auch Bild und/oder Tonaufnahmen von Teilnehmer*innen zu machen, so ist

vorher zwingend eine Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen. Die Erklärung der Einwilligung ist zu dokumentieren. Es ist darüber hinaus abschließend darüber zu informieren,

- was aufgezeichnet werden soll,
- zu welchem Zweck die Aufzeichnungen dienen,
- ob und gegebenenfalls wo eine Veröffentlichung der Aufnahmen geplant ist und
- wann die Aufzeichnungen gelöscht werden.

Außerdem ist auf das Recht auf Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen, wie und an wen dieser Widerruf erfolgen kann sowie welche Folgen der Widerruf hätte. Es ist insbesondere klarzustellen, dass bei einer Veröffentlichung im Internet keine vollständige Kontrolle mehr über Kopien der Aufnahme besteht und dass nur lokale Kopien gelöscht werden könnten. Eine Checkliste, nach der Sie eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung herstellen können, finden Sie auf den Seiten der behördlichen Datenschutzbeauftragten: <https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/rektorat/behoerdliche-datenschutzbeauftragte/>.

Insbesondere die Möglichkeit eines späteren Widerrufs einmal erteilter Einwilligungen und der Aufwand der Einholung und die Verwaltung von Einwilligungen macht die Aufnahme von Teilnehmer*innen aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdig.

Achtung:

Das unerlaubte Aufzeichnen oder Mitschneiden verletzt sowohl Persönlichkeitsrechte als auch das Recht am eigenen Bild. Bitte machen Sie daher als Moderator*in Ihre Teilnehmenden unbedingt vor Beginn einer Videokonferenz darauf aufmerksam. Bei den meisten Systemen lässt sich das Aufzeichnen/Mitschneiden nicht deaktivieren oder verhindern. Somit bedarf es im Fall eines beabsichtigten Mitschnitts unbedingt vorher der Zustimmung jedes einzelnen Teilnehmenden – dabei ist es unerheblich, ob der oder die Moderator*in mitschneidet oder eine*r der Teilnehmenden. Gleiches gilt auch für Screencasts. Die betroffenen Personen könnten zivilrechtlich insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 1004 analog i.V.m. bzw. allein via § 823 BGB geltend machen. Außerdem ist ein unerlaubtes Aufzeichnen oder Mitschneiden von Videokonferenzen strafbar (vgl. z.B. § 201 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes bzw. § 201a - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen).

II. Urheberrechtsaspekte

Gemäß [§ 15 UrhG](#) hat der Urheber eines Werkes das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Das heißt, dass durch die Aufzeichnung und Veröffentlichung das Urheberrecht des bzw. der Lehrenden an seinem oder ihrem Text verletzt wird; bei Foto- bzw. Videoaufnahmen wird auch das Urheberrecht an den Präsentationsfolien verletzt. Aufzeichnungen bzw. Veröffentlichungen sind nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig.

Bei einer Veröffentlichung einer Aufnahme ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Regelungen des Urheberrechts eingehalten werden und eine Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter nur erfolgt, wenn dies gesetzlich zulässig ist, z.B. bei Zitaten i.S.d. § 51 UrhG. Der gesetzliche Ausnahmetatbestand für die Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes Dritter im Rahmen von Lehrveranstaltungen gem. [§ 60a UrhG](#) greift nur ein, wenn die Aufzeichnung in einem universitätsinternen, kennwortgeschützten Bereich einem eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird und die weiteren Voraussetzungen des § 60 a UrhG eingehalten werden.

Ohne Einwilligung des bzw. der Lehrenden und gegebenenfalls der betroffenen Studierenden ist bereits die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung unzulässig, erst recht die Veröffentlichung im Internet. Auch in diesen Fällen könnte es gemäß § 97 UrhG bzw. §§ 1004 analog, 823 BGB Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geben. Außerdem ist hier stets das Vorliegen einer Straftat gemäß §§ 106 ff. UrhG zu prüfen.

Ausnahme: Die Privatkopie gemäß [§ 53 UrhG](#):

Gemäß § 53 Abs.1 UrhG wird das Zustimmungsrecht des Urhebers für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch durch eine gesetzliche Lizenz gedeckt.

Natürliche Personen dürfen danach urheberrechtlich geschützte Werke für den Privatgebrauch ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigen (§ 53 Absatz 1 UrhG). Es dürfen sowohl analoge, als auch digitale Kopien hergestellt werden. Die Kopien dürfen nur zum privaten Gebrauch genutzt werden und weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Kopien auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Diese sogenannte Privatkopie-Schranke gilt nicht für Unternehmen und öffentliche Institutionen, egal, ob sie kommerziell oder nicht kommerziell sind.

„Privater Gebrauch“ sind nur solche Handlungen, die in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. Als berufliche Tätigkeit zählen auch eine berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium. Hochschullehrer oder Dozenten, die Kopien zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen erstellen, können sich deshalb nicht auf die Privatkopieschranke berufen, sondern ggf. auf die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der Nutzung für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG, s.o.) bzw. der Nutzung für die Wissenschaftliche Forschung ([§ 60c UrhG](#)). Auch auf Studierende, die im Rahmen ihres Studiums Kopien anfertigen, könnte die Schranke von § 60c Absatz 2 UrhG einschlägig sein.

Auch wenn Kopien sowohl zum privaten als auch zum beruflichen Gebrauch hergestellt werden, ist die Privatkopieschranke nicht einschlägig.

Im Privatbereich können die Kopien im Freundes- bzw. Familienkreis weitergegeben werden. Dabei dürfen nur so viele Kopien gemacht werden, wie es für den verfolgten Zweck notwendig ist. Nach einem älteren Urteil des Bundesgerichtshofs (14.04.1978, Az. I ZR 111/76) dürfen höchstens bis zu sieben Kopien eines Werkes erstellt und genutzt werden. Der Verkauf oder die Verbreitung bzw. öffentliche Wiedergabe der Kopien außerhalb des Privatbereichs ist von der Privatkopieschranke nicht abgedeckt und damit unzulässig ([§ 53 Absatz 6 UrhG](#)).

Eine Privatkopie darf sowohl mit analogen als auch mit digitalen Mitteln angefertigt werden. Nur bei der Herstellung durch Dritte ist zu beachten, dass diese unentgeltlich oder in einem reprografischen Verfahren (Scannen, analoges Kopieren, Plotten), also in einem nicht digitalen Verfahren erfolgen muss.